

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	26.11.2015
Integrationsrat	30.11.2015
Ausschuss Schule und Weiterbildung	18.01.2016
Jugendhilfeausschuss	26.01.2016
Finanzausschuss	01.02.2016

5. Bericht zur aktuellen Flüchtlingssituation

Die Verwaltung informiert mit beigefügtem Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation. Zum neuen Jahr 2016 erhält der Bericht eine neue Struktur und wird in den Themenblöcken

- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen
- Integration
- Ausländerrecht
- Finanzen

über die Flüchtlingssituation in der Stadt informieren. Dabei wird sich der monatliche Bericht ausschließlich auf neue/aktualisierte Sachstände beziehen und somit deutlich komprimierter, als zuletzt informieren, um die Übersichtlichkeit auch weiterhin zu gewährleisten.

Aktuelle Informationen zur **Flüchtlingssituation**

5. Bericht an den Ausschuss Soziales und Senioren
zur Sitzung am 26.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Unterbringung von Flüchtlingen in Köln

- 1.1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen
- 1.2 Prognose des weiteren Zugangs an Flüchtlingen
- 1.3 Maßnahmen zur Sicherung der Unterbringungsverpflichtung
- 1.3.1 Auszugsmanagement
- 1.3.2 Realisierung langfristig nutzbarer Ressourcen
- 1.3.3 Realisierung mittelfristig nutzbarer Ressourcen
- 1.3.4 Realisierung kurzfristig nutzbarer Ressourcen
- 1.3.5 Realisierung von temporären Notmaßnahmen

2. Kinder- und Jugendhilfe

- 2.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- 2.2 Präventive Kinder-/Jugendhilfe sowie vorschulische Bildung und Erziehung
- 2.3 Kindertagesbetreuung

3. Beschulung von Flüchtlingen in Köln

- 3.1 Beschulung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I
- 3.2 Beschulung in der Sekundarstufe II
- 3.3 Auswirkung der Nutzung von Turnhallen für Notunterkünfte

4. Gesundheitliche Versorgung - Elektronische Gesundheitskarte

- 4.1 Elektronische Gesundheitskarte
- 4.2 Gesundheitsprävention von Flüchtlingen in Köln
- 4.2.1 Seiteneinsteigeruntersuchungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
- 4.2.2 Impfsprechstunden des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
- 4.2.3 Riegelungsimpfungen
- 4.2.4 Überwachung und Durchführung von Tuberkuloseuntersuchungen
- 4.2.5 Sozialpsychiatrische Leistungen
- 4.2.6 Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements
- 4.2.6 Weitere Tätigkeitsfelder des Gesundheitsamtes

5. Betreuung von Flüchtlingen durch das Jobcenter



6. Perspektiven des Asylrechts

- 6.1 Perspektiven auf Landes- und Bundesebene
- 6.2 Perspektiven auf kommunaler Ebene
- 6.3 Rückführungen und bestehende Vollzugshindernisse
- 6.3.1 Anträge und Rechtsmittel
- 6.3.2 Fehlende Passpapiere
- 6.3.3 Geltendmachung Erkrankungen/Reiseunfähigkeit

6.3.4 Strafverfahren/Gewalttaten

6.3.5 Untertauchen

7. Refinanzierung durch Bund und Land

7.1 Pauschalisierte Landeszuweisungen und Sonderzahlungen

7.2 Aufbau eines ämterübergreifenden Finanzcontrollings

8. Auswirkungen der steigenden Flüchtlingszahlen auf die Verwaltung

Aktualisierung

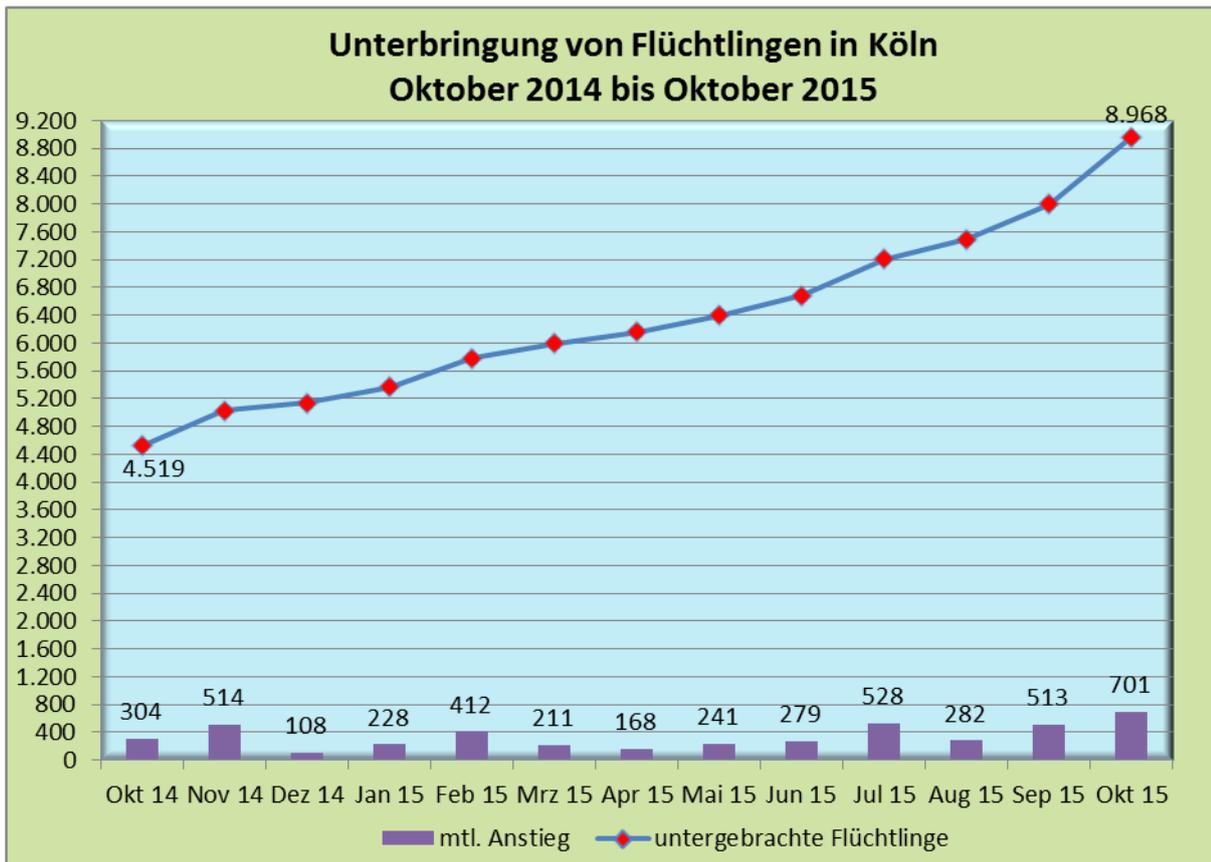
unveränderter Sachstand

1. Sachstand zur Unterbringung von Flüchtlingen in Köln

1.1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Die Anzahl der Menschen, die in der Bundesrepublik Schutz suchen, ist in den letzten Wochen bundesweit massiv angestiegen. Die Auswirkungen auf das Land NRW führen dazu, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen überfüllt sind und das Zuweisungsverfahren auf die Kommunen in Folge dessen beschleunigt wird.

Der monatliche Anstieg von untergebrachten Flüchtlingen in Köln lag in den ersten Monaten bereits deutlich über dem Niveau des Vorjahres und hat sich in den letzten Wochen auf hohem Niveau verstetigt. Im Oktober 2015 wurden 965 Menschen zusätzlich in Köln untergebracht, wöchentlich wurden der Stadt rund zwischen 260 und 310 Personen zugewiesen. Neben der wieder ansteigenden Zahl unerlaubt eingereister Personen, die in Köln vorsprechen, wird auch in den nächsten Monaten von einem Anstieg zwischen 1.000 und möglicherweise bis 1.500 Personen gerechnet.



Quelle: eigene Darstellung

Die hohen Zuweisungen führen zu massiven Engpässen in der Unterbringung, die trotz immer wieder neu gewonnener, dauerhafter Ressourcen derzeit nur durch Unterstützung von Notmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Zuweisung von Flüchtlingen mussten

- im Monat Juni 2015 362 Personen
- im Monat Juli 2015 523 Personen
- im Monat August 2015 435 Personen
- im Monat September 2015 892 Personen
- im Monat Oktober 2015 1.298 Personen neu aufgenommen werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg, zuständig für die Verteilung von Flüchtlingen, hat zum Stichtag 30.09.2015 eine Unterschreitung der Aufnahmequote von -2812 Personen für die Stadt Köln ermittelt. Hinzu kommen die in dieser Zeit außerhalb des Asylverfahrens nach Köln eingereisten Flüchtlinge

- im Monat Juni 2015 309 Personen
- im Monat Juli 2015 342 Personen
- im Monat August 2015 231 Personen
- im Monat September 2015 214 Personen
- im Monat Oktober 2015 178 Personen

Der auf Jahressicht betrachtete Gesamtzugang untergebrachter Flüchtlinge in Köln verlief in den letzten Jahren zunehmend progressiv. Im Jahr 2012 war noch ein Anstieg um 247 Personen zu verzeichnen, in den Folgejahren 2013 und 2014 wurden 876 bzw. 2.069 Menschen zusätzlich im Kölner Stadtgebiet untergebracht. Bereits im August 2015 wurde der Jahresanstieg 2014 schon übertroffen. Zum Stand 19.11.2015 liegt die Zahl zusätzlich untergebrachter Flüchtlinge seit Jahresbeginn bereits bei 4.154 Personen.



Quelle: eigene Darstellung

1.2 Prognose des weiteren Zugangs an Flüchtlingen

Anhand der weiterhin anhaltenden Unruhen in den Krisengebieten wird auch die letzte offizielle Prognose des Landes aus August 2015 von 800.000 Asylsuchenden weit übertroffen werden. Die Bezirksregierung hat die Stadt daher bereits mehrfach um Amtshilfe gebeten, da auch die Unterbringungskapazitäten des Landes derzeit regelmäßig vollständig ausgelastet sind. Derzeit laufen Gespräche zur Errichtung einer weiteren Flüchtlingsunterbringung des Landes im Gewerbegebiet Marsdorf. Neben der Landeseinrichtung in der Boltensternstraße 10 und der Flüchtlingsunterbringung in Chorweiler (Umzug auf die Fläche der ehemaligen Domgärten in Bayenthal für Frühjahr 2016 vorgesehen) wäre dies eine dritte Unterkunft für das Land auf Kölner Stadtgebiet.

1.3 Maßnahmen zur Sicherung der Unterbringungsverpflichtung

Im September 2013 wurde durch den Oberbürgermeister zur Behebung des Ressourcenmangels eine wöchentlich tagende „Task-Force Flüchtlingsunterbringung“ unter Leitung des Dezernates für Soziales, Integration und Umwelt mit allen beteiligten städtischen Ämtern eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, sehr kurzfristig erforderliche Entscheidungen in Bezug auf die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten zu treffen (z.T. auch temporäre Maßnahmen).

Die Arbeit der Stadtverwaltung in der Flüchtlingsunterbringung ist von 4 Phasen geprägt. Oberstes Ziel der Verwaltung muss weiterhin sein, langfristig nutzbare Ressourcen in Form abgeschlossener Wohneinheiten verteilt im gesamten Stadtgebiet für die schutzsuchenden Flüchtlinge zu akquirieren bzw. in Eigenregie zu initiieren (Phase 4). Die Suche nach geeigneten Grundstücken muss daher unter Hochdruck vorangetrieben werden. Investoren und Unternehmen der Wohnungswirtschaft müssen als Unterstützer gewonnen werden. Die hierfür zur Verfügung stehenden Instrumente sind Gegen-

stand verschiedener Gespräche.

Neben langfristigen Lösungen müssen bei den aktuellen Zugangszahlen jedoch auch kurz bis mittelfristige Ressourcen in großer Menge geschaffen werden. Hierzu werden in der Phase 1 eine Vielzahl kurzfristig zu errichtender Leichtbauhallen erforderlich sein. Weiterhin muss in den Phasen 2 und 3 eine Vielzahl an Ressourcen in mittel- bis längerfristigen Unterkünften entstehen, die in Zukunft durch dauerhaften Wohnraum abgelöst werden.

1.3.1 Auszugsmanagement

Mit Unterstützung des Projekts „Auszugsmanagement“ vermittelt die Stadt Köln Flüchtlinge in Wohnungen auf dem Kölner Wohnungsmarkt. Das Projekt wurde 2011 in städtischer Finanzierung und Kooperation mit Caritasverband, Deutschem Roten Kreuz und dem Kölner Flüchtlingsrat ins Leben gerufen.

Die Stadt Köln fördert und unterstützt im gesamten Stadtgebiet den Bezug von Mietwohnungen durch Köln zugewiesene Flüchtlinge, die integrationsfähig sind. Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis oder geduldete Flüchtlinge werden unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie gutes Wohn- und Sozialverhalten, regelmäßiger Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder etc. durch den Sozialen Dienst im Amt für Wohnungswesen an die Kolleg/innen im Auszugsmanagement gemeldet.

In den letzten zehn Jahren konnten bereits erfolgreich über 4.000 Flüchtlinge in Wohnungen vermittelt werden. Die Versorgung von Flüchtlingen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ist vorrangiges Ziel. Sie trägt zudem zur Erleichterung der Integration von Flüchtlingen in die Stadtgesellschaft bei.

Mit Ratsbeschluss vom 12.05.2015 wurde das Projekt „Auszugsmanagement“ zwischenzeitlich auf 6 Vollzeitstellen bei den drei Trägern erweitert und wird um weitere zwei Jahre verlängert (Die Projektdauer war bisher mit zuletzt 3 Vollzeitstellen bis 14.10.2015 befristet).

Eine weitere Vollzeitstelle zur Koordination des Projektes ist beim Amt für Wohnungswesen angesiedelt und wird im Oktober dieses Jahres besetzt. Durch die Medienpräsenz zum Thema Flüchtlinge steht das Projekt „Auszugsmanagement“ mehr und mehr im Focus der Berichterstattung. Die Verwaltung erhält vermehrt Anfragen aus anderen Kommunen, die dieses Projekt als vorbildlich betrachten und installieren möchten. Gleichzeitig gehen auch mehr Angebote von Wohnungseigentümern ein, die ihre Wohnung an Flüchtlinge vermieten möchten. Zudem hat die GAG Immobilien AG (GAG) ihre Anstrengungen, Flüchtlingen in Köln dauerhaft Wohnraum anzubieten, intensiviert. Um einen reibungslosen effizienten Ablauf zu gewährleisten erfordert die engere Kooperation daher eine Koordination zwischen der Fachverwaltung, GAG und den Projektmanager/innen sowie anderen Akteuren auf dem Wohnungsmarkt und städtischen Dienststellen.

Alle im Zusammenhang mit dem Auszugsmanagement stehenden Fäden, ob zwischen den Trägern, stadtintern mit anderen Dienststellen (Koordination bzgl. Freistellungen, Kautionsübernahmen, Mietübernahmen, Sicherheitsleistungen etc.), gegenüber der Politik und den Gremien inkl. der verwaltungsinternen Task-Force sowie im Austausch mit anderen Kommunen, laufen hier zusammen. Kooperationen mit weiteren Kölner Wohnungsbaugesellschaften sind bereits in der Prüfung.

Die mit den Projektträgern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen beinhalten, dass am Ende jeder Projektphase pro Stelle 100 Plätze zur Verfügung stehen sollen, die durch das „Auszugsmanage-

ment“ frei geworden sind. Diese Erwartungen wurden bislang übertroffen:

Bereits in der 1. Projektphase vom 15.10.2011 bis 14.10.2013 sind mit nur einer Stelle 41 Parteien mit 173 Personen erfolgreich vermittelt worden.

In der 2. Projektphase wurden zum Stand 31.07.2015 bereits 164 Parteien mit 502 Personen vermittelt. Da die zusätzlichen Stellen erst im Laufe der 2-jährigen Projektphase eingerichtet wurden, ist die Leistungsvereinbarung bereits jetzt übererfüllt. Die 2. Periode dauert noch bis zum 14.10.2015 an.

1.3.2 Realisierung langfristig nutzbarer Ressourcen

Die Stadt betreibt eine Vielzahl eigener Wohnhäuser zur Flüchtlingsunterbringung und wird diesen Bestand auch in Zukunft weiter ausbauen müssen, um der steigenden Anzahl an Flüchtlingen weiterhin ausreichend Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen zu können. In der Vergangenheit wurden bereits Maßnahmen zur Errichtung neuer Standorte bzw. deren Erweiterung auf den Weg gebracht. Beispielhaft seien die Erweiterungen der Standorte Potsdamer Straße in Weiden und Kuckucksweg in Godorf genannt. Ebenso wurden mit Ratsbeschluss am 16.12.2014 vier weitere neue Standorte zur Flüchtlingsunterbringung definiert, deren Planungen nun sukzessive anlaufen werden.

Darüber hinaus konnten auch Wohnhäuser in langfristiger Anmietung – so zum Beispiel an der Aachener Straße – zur Unterbringung von Flüchtlingen gewonnen werden. Weiterhin werden Bestandsobjekte nach Prüfung der Geeignetheit erworben und zu einer Flüchtlingsunterbringung umgebaut. Eine Übersicht aller geplanten Standorte wird für die zukünftige Berichterstattung ausgearbeitet.

Als ergänzendes Modul ist auch die entsprechende Berücksichtigung in den stadtplanerischen Prozessen ins Auge gefasst. Eine dezernats- und ämterübergreifende Arbeitsgruppe ist zwischenzeitlich einberufen. Durch diese Arbeit soll sicherstellen, dass das Thema „Integration von Flüchtlingen und Migranten“ Eingang in fachliche Planungs- und Stadtentwicklungsprozesse findet.

1.3.3 Realisierung mittelfristig nutzbarer Ressourcen

Die Umsetzung langfristig nutzbarer Ressourcen wird ergänzt durch die Errichtung zeitlich begrenzter Maßnahmen. Mit Ratsbeschluss vom 08.04.2014 und 16.12.2014 wurden Standorte zur Errichtung von Wohnhäusern in modularer Systembauweise beschlossen. Der Vorteil dieser Häuser liegt in der deutlich verkürzten Fertigstellungszeit nach erteilter Baugenehmigung. Die Standorte erhalten eine Baugenehmigung von 5 Jahren, folgender Sachstand zur Fertigstellung kann mitgeteilt werden. Damit werden auch Grundstücke, die nur befristet zur Verfügung stehen, genutzt.

Ratsbeschluss	Standort	Stadtteil	Bezug / Prognose
08.04.2014	Loorweg	Zündorf	bezogen
08.04.2014	Albert-Schweitzer-Straße	Wahn	bezogen

08.04.2014	Koblenzer Straße	Bayenthal	bezogen
08.04.2014	Lindweiler Weg	Longerich	bezogen
08.04.2014	Rather Kirchweg (Pohlstadtsweg)	Brück	06/2015
08.04.2014	Otto-Gerig-Straße	Deutz	bezogen
08.04.2014	Weißdornweg	Rondorf	12/2015
08.04.2014	Trierer Straße	Neustadt-Süd	Wechsel in konventionelle Bauweise
16.12.2014	Merlinweg	Rondorf	01/2016
16.12.2014	Heinrich-Rohlmann-Straße	Ossendorf	02/2016
16.12.2014	Urbacher Weg	Porz	04/2016
16.12.2014	Auweilerstraße	Esch/Auweiler	07/2016
16.12.2014	Dürener Straße	Lindenthal	derzeit in Projektierung
16.12.2014	Kalscheurer Weg	Zollstock	derzeit in Projektierung
16.12.2014	Im Grund / Pastor-Wolff-Straße	Niehl	derzeit in Projektierung

Darüber hinaus zählt auch die Akquirierung von Hotelkapazitäten zu den mittelfristig nutzbaren Ressourcen, derzeit haben rund 2.500 Personen in Hotel- und Beherbergungsbetrieben eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden. Die Ressource stellt für die Stadt die teuerste Unterbringung dar, ist jedoch gerade aufgrund der meist kurzfristigen Verfügbarkeit eine Ressource, die in der Vergangenheit verstärkt in Anspruch genommen werden musste. Die bereits hohe Anzahl akquirierter Hotelplätze lässt die Annahme zu, dass weitere Kapazitäten nur noch bedingt in diesem Segment gewonnen werden können.

1.3.4 Realisierung kurzfristig nutzbarer Ressourcen

Einen weiteren Bestandteil des Ressourcenmix in der Unterbringung bilden Objekte, die nur kurzfristig nutzbar sind. Die Standorte, errichtet in Containerbauweise und mit einer Baugenehmigung für 2 Jahre versehen, wurden in der jüngeren Vergangenheit an drei Standorten im Stadtgebiet (Ottostraße in Lövenich, Langenbergstraße in Blumenberg und Hackhauser Weg in Worringen) bereits verwirklicht. Folgende Standorte sind darüber hinaus in der Fertigstellung:

Standort	Stadtteil	Fertigstellung
Max-Planck-Straße	Junkersdorf	12/2015
Berrenrather Straße	Sülz	12/2015
Hermann-Heinrich-Gossen-Straße	Junkersdorf	03/2016

Weitere Standorte sind derzeit in der Prüfung/Projektierung.

1.3.5 Realisierung von temporären Notmaßnahmen

Die oben angeführten Maßnahmen sind bei den derzeitigen Zugangszahlen jedoch nicht auskömmlich und müssen zur Sicherung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung durch temporäre Notmaßnahmen ergänzt werden. Hierzu mussten seitens der Verwaltung bereits zehn Turnhallen im Kölner Stadtgebiet zur Flüchtlingsunterbringung herangezogen werden.

Derzeit genutzte Turnhallen zur Flüchtlingsunterbringung:

Straße	Stadtteil	Unterbringungsplätze
Ostlandstraße	Weiden	200
Merianstraße	Seeberg	94
Reitweg	Deutz	200
Beuthener Straße	Buchheim	200
Dorothenstraße	Porz	200
Escher Straße	Nippes	170
Kolkrabenweg	Vogelsang	200
Vogelsanger Straße	Neustadt-Nord	200
Heerstraße	Zündorf	350
Niehler Kirchweg	Nippes	200

Darüber hinaus sind die Turnhallen am Herler Ring in Buchheim, an der Burgwiesenstraße in Holweide und an der Kantstraße in Kalk in der Vorbereitung.

Im Frühjahr werden fast 2.000 weitere Unterbringungsplätze sukzessive fertig gestellt. Bei gleichbleibenden Flüchtlingszugängen werden diese Ressourcen allerdings nicht ausreichen, den tatsächlichen Bedarf zu decken. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wird die Verwaltung angehalten sein, weitere Turnhallen belegen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung alle Turnhallen im Stadtgebiet begangen und insgesamt 101 grundsätzlich taugliche Turnhallen definiert. In Abstimmung mit den Bürgerämtern wird eine Priorisierung festgelegt, die im Falle weiterer, zwingend erforderlicher Turnhallenbelegungen herangezogen werden kann.

Um die Belegung weiterer Turnhallen zu vermeiden, ist die Verwaltung derzeit in der Prüfung einer Vielzahl an Standorten zur Errichtung von Leichtbauhallen. Der Pilot am Hardtgenbuscher Kirchweg in Ostheim ist bereits in der Bauphase und wird voraussichtlich am 08.01.2016 fertig gestellt sein. An mindestens 10 bis 15 Standorten werden solche Leichtbauhallen zusätzlich erforderlich sein, damit die Belegung weiterer städtischer Turnhallen auf ein Minimum gesenkt und ab 2016 abhängig der weiteren Flüchtlingszugänge wieder zurück geführt werden kann.

2. Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Am 1.11.2015 ist das neue „Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft getreten.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Monaten intensiv auf die neue Rechtslage organisato-

risch und personell eingestellt. Um die Umverteilung sicherzustellen, ist es beispielsweise erforderlich, bei jedem neu eingereisten Flüchtling, eine individuelle Kindeswohlgefährdungsprüfung vorzunehmen, die feststellt, ob der Jugendliche bei einer anstehenden Verteilung reisefähig ist. In eng festgesetzten Fristen sind reisefähige Jugendliche zur Verteilung anzumelden. Von Landes- bzw. Bundesseite erfolgen Rückmeldungen, welche Jugendliche wohin zugewiesen werden. Durch das örtliche Jugendamt müssen die Jugendliche adäquat begleitet in die zugeteilte Stadt gebracht werden.

Für die Jugendlichen, die Köln als Ersteinreiseort wählen und für die Jugendlichen, für die die Stadt Köln nach Umverteilung letztendlich zuständig bleibt, müssen adäquate und ausreichende Erstunterbringungswohngruppen sowie Clearingwohngruppen geschaffen werden. Hierzu sind seitens der Stadt alle Träger der Jugendhilfe angesprochen und angeschrieben worden, sich an einem notwendigen Platzausbau zu beteiligen. Mit den eingegangenen Rückmeldung konnten insbesondere eine Vielzahl von Notunterbringungsplätzen kurzfristig geschaffen werden.

Es besteht allerdings immer noch ein hoher Fehlbedarf an geeigneten Plätzen zur dauerhaften Unterbringung der jugendlichen Flüchtlinge.

Am Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes wurden 934 Jugendliche als sogenannte „Bestandsfälle“ gezählt, für die das Jugendamt Köln zuständig bleibt. Nur die Jugendlichen, die sich nach dem 1.11.2015 als unbegleitete minderjährige Ausländer erstmalig in Köln melden, können nach oben genannter Prüfung zur Verteilung angemeldet werden.

2.2 Präventive Kinder- und Jugendhilfe sowie vorschulische Bildung und Erziehung

Der ausführliche Bericht des Fachdezernates über aktuelle Angebote und geplante Maßnahmen ist der Mitteilung DS Nr.: 1421/2015 zu entnehmen. Die im Rat der Stadt Köln beschlossenen zusätzlichen Angebote für Flüchtlingskinder und –jugendliche aus den Gemeinschaftseinrichtungen sind inzwischen durch einen JHA Beschluss konkretisiert worden und werden in der zweiten Jahreshälfte 2015 umgesetzt. Damit werden die im Umfeld der Gemeinschaftseinrichtungen liegenden Regelangebote der Jugendhilfe ertüchtigt, ihre Angebote auch für diese Personengruppe zu öffnen.

2.3 Kindertagesbetreuung

Die der Stadt Köln zugewiesenen und angemeldeten Kinder von Flüchtlingsfamilien haben mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit Wohnortmeldung bei der Stadt Köln fließen die Zahlen der Flüchtlingskinder in die Gesamtplanung zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung ein. Um die Versorgung von Kita-Kindern an neuen Standorten von Flüchtlingseinrichtungen zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung in ein Regelsystem zu erreichen, sollen zukünftig unmittelbar nach Feststellung und Bezug eines neuen Wohnheims, die Heimleitung des Wohnheimes und die benachbarten Leitungen von Kindertagesstätten in nicht öffentlicher und öffentlicher Trägerschaft zu einem Abstimmungsgespräch zusammenkommen.

In diesem Abstimmungsgespräch sollen die Kinder mit einem Platzbedarf auf die in Frage kommen-

den Einrichtungen möglichst gleichmäßig verteilt werden. Die Verwaltung hat im Dezember 2014 alle Träger von infrage kommenden Kindertagesstätten angeschrieben, mit der Bitte, potentielle Platzkapazitäten zu benennen. Als Reaktion meldeten 40 Träger insgesamt 146 potentiell belegbare Plätze (49 u3 und 97 ü3 Plätze), die nach Fertigstellung und Bezug der Gemeinschaftseinrichtungen nach o.g. Verfahren belegt werden

3. Beschulung von Flüchtlingen in Köln

3.1 Beschulung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Sobald Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus dem Ausland nach Köln kommen und dort mit Wohnsitz gemeldet werden, erhält die Fachverwaltung eine entsprechende Information durch das Einwohnermeldewesen. Die Eltern werden dann schriftlich aufgefordert, ihr Kind an einer Schule anzumelden oder – falls das Kind keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzt – eine Beratung im Kommunalen Integrationszentrum wahrzunehmen, damit im nächsten Schritt eine Zuweisung durch das Schulamt für die Stadt Köln in eine Vorbereitungsklasse erfolgen kann. Bevor die Beschulung aufgenommen werden kann, ist noch eine Schuleingangsuntersuchung erforderlich.

Unerlaubt eingereiste Flüchtlinge, die in einer der Notaufnahmen untergebracht sind, werden erst dann in Köln angemeldet, wenn sie Köln durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen werden. Erst dann greift für diese Kinder auch die Schulpflicht. Auch Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sind nicht schulpflichtig.

Im Schuljahr 2014/2015 hat es den bisher höchsten Anstieg gegeben. Es wurden insgesamt 1.400 Kinder neu zugewiesen. Für das laufende Schuljahr 15/16 wird eine weitere, starke Steigerung prognostiziert. Allerdings handelt es sich nicht nur um Flüchtlingskinder, sondern auch Zuwanderung aus EU-Staaten u.ä. Mit den vorhandenen Personellen Ressourcen können die beteiligten Verwaltungsbereiche diese Entwicklung nicht mehr adäquat auffangen.

In Köln bestehen Vorbereitungsklassen in allen Schulformen. Allerdings ist die Einrichtung dieser Klassen gekoppelt an die Bewilligung von Integrationsstellen. Das Land NRW hat im letzten Jahr schon unterjährig Stellen bereitgestellt, um den größten Bedarf zu decken. Weitere Stellenzusetzungen sind angekündigt. Bis zum Ende des Schuljahrs 14/15 wurden 145 Vorbereitungsklassen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I eingerichtet. Für das Schuljahr 15/16 sind noch weitere Klassen geplant. Zudem wurden letztes Jahr bereits in 130 Fällen Einzelzuweisungen an Grundschulen ohne Vorbereitungsklassen vorgenommen, da ansonsten eine wohnortnahe Beschulung der Kinder nicht mehr möglich gewesen wäre. Da die Suche geeigneter Schulplätze aus diesem Grund immer aufwändiger wird, können Zuweisungen häufig nicht unmittelbar nach der Beratung erfolgen. Das Schulamt benötigt hierfür in der Regel 2- 3 Wochen. Erstmals mussten auch rd. 150 zugewiesene Schulneulinge für 15/16 zugewiesen werden, die ansonsten keinen Platz erhalten hätten.

Die Vorbereitungsklassen sind vielfach sehr heterogen zusammengesetzt mit sehr unterschiedlichen Bildungsbiografien und verschiedenen Altersgruppen. Die Schülerinnen und Schüler kommen im Schuljahr laufend hinzu. Eine Vielzahl der Kinder und Jugendlichen im Seiteneinstieg und deren Eltern sind traumatisiert. Auch dies wirkt sich auf den Schulalltag und auf den Zugang der Betroffenen zu Bildung aus.

Kinder und Jugendliche in den Vorbereitungsklassen und deren Familien benötigen vielfach außerschulische Betreuung und Unterstützung. Problematisch war bisher, dass die Kinder und Jugendlichen zwar in den Vorbereitungsklassen intensiv gefördert werden, aber eine außerschulische Betreuung und Unterstützung, nicht von Anfang an erfolgen konnte, da diese Kinder und Jugendlichen unterjährig keinen Platz in der OGS erhalten konnten. Dies ist mittlerweile möglich, soweit Platzkapazitäten bestehen, zudem erhalten die OGS-Träger zusätzliche Fördermittel für diese Kinder durch das Land. Viele Kinder und Jugendliche benötigen auch eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Der weitere Einsatz von Schulsozialarbeitern an den besonders betroffenen Schulen ist daher unabdingbar. Derzeit haben allerdings nicht alle Schulen mit Vorbereitungsklassen Schulsozialarbeiterstellen.

Zur Verbesserung der Situation sind in enger Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulträger folgenden weiteren Maßnahmen umgesetzt:

- bedarfsgerechte Einrichtung weiterer Vorbereitungsklassen sowie Erhöhung der Einzelzuweisungen an Schulen, die derzeit noch keine Vorbereitungsklassen einrichten können, soweit Aufnahmekapazitäten bestehen. Das MSW hat den flexiblen Einsatz von Integrationsstellen zugesagt.
- Schaffung von weiterem Schulraum für die Einrichtung dieser Klassen, ggf. auch durch Anmietung und Nutzung anderer Gebäude und Objekte oder die Bereitstellung mobiler Einheiten.
- Optimierung der administrativen Abläufe im Zuweisungsverfahren und regelmäßige Berichterstattung in den politischen Gremien.
- Intensive Beratung und Unterstützung der betroffenen Schulen durch das Kommunale Integrationszentrum im Dez. V/5001.
- Unterstützung von besonders betroffenen Grundschulen im Rechrheinischen durch den verstärkten Einsatz von Mediatoren u.ä. im Rahmen eines stiftungsfinanzierten Projekts mit Rom e.V. (Federführung Jugendamt)
- Durchführung eines ehrenamtlichen Schulpatenprojekts in Trägerschaft der Kölner Freiwilligenagentur und der Kölner Flüchtlingsrates und in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum, welches sich gezielt an Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien richtet.
- Schaffung von außerschulischen Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsunterkünften (Federführung Jugendamt).
- Durchführung von Sprachfördermaßnahmen in der Herkulesstraße durch Lehramtsstudierende (Projekt des Zentrums für Lehrer/ -innenbildung (ZfL) der Uni Köln mit dem Schulamt für die Stadt Köln und dem Amt für Wohnungswesen).
- Einsatz von Lehramtsstudent-/innen im Rahmen des Berufsfeldpraktikums in Schulen mit Vorbereitungsklassen (in Abstimmung mit dem ZfL).

3.2 Beschulung in der Sekundarstufe II

Für den Sek. II-Bereich erfolgt die Information und Beratung der Jugendlichen, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, beim Kommunalen Integrationszentrum (KI) der Stadt. Angeboten wird eine

Beratung zu allgemeinen, schulischen und berufsbezogenen Bildungswegen. Die Anmeldung sowie die Zuweisung zu den Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs erfolgt ebenfalls beim/durch das KI. Die Zuweisung erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn und sofern Plätze frei sind, auch während des laufenden Schuljahres. Daher sind Inhalte der Beratung auch, über Angebote zur Überbrückung bis zur Aufnahme in eine IFK zu informieren.

In Kooperation mit verschiedenen Partnern führt die Fachverwaltung folgende Aktivitäten durch:

- Ausweitung des Angebots der Internationalen Förderklassen an Kölner Berufskollegs: Im Schuljahr 2014/15 werden insgesamt 18 IFK angeboten: 16 IFK als vollzeitschulisches Angebot und 2 IFK in Teilzeit. Insgesamt besteht ein Platzangebot für rund 300 Jugendliche.
- Bei den Teilzeit-IFK handelt es sich um ein Kooperationsangebot zwischen den Kölner Jugendwerkstätten, zwei Berufskollegs und dem Kommunalen Integrationszentrum.
- Die Vollzeit-IFK bieten sowohl verschiedene Berufsfelder an als auch unterschiedliche Niveaustufen: So gibt es z. B. spezielle Klassen für Jugendliche mit Bedarf an Alphabetisierung, Klassen für Sprachanfänger und für Fortgeschrittene.

Neben der Initiierung/Planung werden vielfältige koordinierende und unterstützende Aufgaben im Aufgabenfeld IFK übernommen, so zum Beispiel

- Einrichtung einer Internationalen Seiteneinsteigerklasse an der Abendrealschule der Stadt Köln – ein Angebot für junge Erwachsene seit 01.08.2014.
- Einrichtung einer Internationalen Förderklasse an der Tages- und Abendschule (tas) seit 1.2.2015 für junge Erwachsene, die erst seit kurzem in Deutschland leben.
- Initiierung/Durchführung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte in den IFK.
- Aktualisierung der Handreichung zur Beschulung von jugendlichen Seiteneinsteigern an Berufskollegs

3.3 Auswirkung der Nutzung von Turnhallen für Notunterkünfte

Zurzeit sind 10 Schulturnhallen als Notunterkünfte mit Flüchtlingen belegt und drei weitere werden hergerichtet. Die Schulen stellen sich dieser besonderen Situation mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Mit schulindividuellen Unterstützungsangeboten konnte der ausfallende Sportunterricht partiell ersetzt werden.

Die Sporthallensituation in Köln hat sich durch die notwendige Sanierung bei gefährdeten Deckenkonstruktionen in den letzten Wochen verschärft. Im Falle der Belegung weiterer Sporthallen ist eine Kompensation des Sportunterrichts daher nicht mehr möglich.

4. Gesundheitliche Versorgung

4.1 Elektronische Gesundheitskarte

Am 28.08.2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Pressekonferenz die mit der AOK Rheinland / Hamburg, der AOK NORDWEST, der Novitas BKK, der Knappschaft, der DAK Gesundheit, der Techniker Krankenkasse, der Barmer GEK und der IKK classic geschlossene „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1, SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt.

Mit der Zielsetzung, den Zugang zum Gesundheitssystem durch die Nutzung einer elektronischen Gesundheitskarte zu vereinfachen, die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und die Kommunen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, hat das Land NRW die Krankenkassen gebeten, bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste Flächenland, welches eine solche Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge abgeschlossen hat.

Sowohl für die Kommunen als auch für die Krankenkassen erfolgt die Beteiligung an der Rahmenvereinbarung auf freiwilliger Basis. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 beschlossen, der Rahmenvereinbarung beizutreten und die weiteren Schritte zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte einzuleiten.

Nach Verständigung der Krankenkassen über die Zuständigkeit für die der Vereinbarung beitretenden Krankenkassen wurde am 09.10.2015 vom MGEPA bekannt gegeben, dass die DAK Gesundheit für Köln zuständig ist.

Die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit der DAK Gesundheit wurden umgehend aufgenommen. Sowohl Stadt Köln als auch die DAK Gesundheit arbeiten mit Hochdruck an einer konstruktiven Lösung.

Unter Berücksichtigung der noch zu treffenden Verfahrensabsprachen und der ggf. noch zu schaffenden Voraussetzungen z. B. für die Erstellung der geforderten Lichtbilder ist eine allerdings eine entsprechende Vorlaufzeit sowohl für die DAK Gesundheit als auch die Stadt Köln notwendig, um einen reibungslosen Übergang vom bisherigen Verfahren der individuellen Krankenbehandlungsscheine auf die Gesundheitsversorgung im Rahmen der elektronische Gesundheitskarte für alle Betroffenen sicherzustellen. Die Stadt Köln strebt daher an, bis zum 31.01.2016 ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung zum 01.04.2016 erklären.

4.2 Gesundheitsprävention von Flüchtlingen in Köln

4.2.1 Seiteneinsteigeruntersuchungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes

Alle schulpflichtigen Kinder werden vor Beginn des Schulbesuches von den Kinderärzten des Gesundheitsamtes auf sichtbare ansteckende Erkrankungen untersucht (sog. „Seiteneinsteigeruntersuchungen“). Diese Untersuchung wird hinsichtlich Untersuchungen auf eine Seh- und Hörminderung er-

gänzt, um eine adäquate Beschulung jedes Kindes gewährleisten zu können. Hinzu kommen die Kontrolle des Impfausweises und eine Impfberatung. Bei auffälligen körperlichen Befunden werden die Kinder zur fachärztlichen Diagnostik und Therapie überwiesen.

Diese Untersuchungen werden einmal jährlich, in der Regel nach den Herbstferien, zusätzlich in den Internationalen Klassen der Berufskollegs durchgeführt. Diese Klassen werden von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen besucht, die grundsätzlich nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Entwicklung der durchgeführten Seiteneinsteigeruntersuchungen inkl. der Untersuchungen in den Internationalen Klassen

Jahr	Anzahl
2012	637
2013	949
2014	1304
2015 (bis einschl. 17.11.2015)	1747

4.2.2 Impfsprechstunden des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bietet seit Mitte September 2015 Impfsprechstunden in den städtischen Notunterkünften an. Die Impfsprechstunden werden regelmäßig ein Mal pro Woche in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ziel der Impfsprechstunden ist es, präventiv zu agieren und einen Impfschutz gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes bei allen Flüchtlingen zu erreichen. Hierdurch soll Ausbrüchen von Infektionskrankheiten wie Mumps, Masern, Röteln und Windpocken vorgebeugt werden. Erfahrungsgemäß werden bei den Impfsprechstunden 50-75% der in der Unterkunft gemeldeten Kinder angetroffen. Nahezu alle der vorgestellten Kinder können geimpft werden, Kontraindikationen, die gegen eine Impfung sprechen, sind bisher kaum diagnostiziert worden (hochfieberhafter Infekt etc.).

4.2.3 Riegelungsimpfungen

Sobald dem Gesundheitsamt durch den behandelnden Arzt/ Ärztin der Verdacht einer Infektionskrankheit bei einem Flüchtling gemeldet wird, ergreifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Infektions- und Umwelthygiene erste Schritte, um die Verdachtsdiagnose zu sichern und bei Bestätigung in der Unterkunft eine Riegelungsimpfung bei dort gemeldeten Personen, bei denen kein Impfschutz oder eine Immunität durch eine bereits durchgemachte Infektion vorliegt, mit Unterstützung vor allem des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, aber auch anderer Abteilungen des Gesundheitsamtes zu organisieren. Unterstützt werden anlassbezogene und auch präventive Impfaktionen durch die Mitarbeiter/innen des DRK, insbesondere die Kinderkrankenschwester, und seit kurzem auch durch ehrenamtlich tätiges medizinisches Fachpersonal.

Das Gesundheitsamt Köln wird nicht nur in einer Ausbruchssituation aktiv, sondern bereits beim Nachweis einer übertragbaren Erkrankung wie Windpocken oder Masern, da aufgrund der Wohnsituation (Gemeinschaftsunterkunft) ein erhöhtes Infektionsrisiko für nicht immune Bewohner/innen und insbesondere Schwangere bzw. Säuglinge besteht.

Labore und Ärzte in Klinik und Praxis, aber auch die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Übermittlung von Infektionskrankheiten nach §§ 6, 7 IfSG verpflichtet.

2015 wurden bisher 10 Riegelungsimpfungen durchgeführt.

Riegelung	Datum	NUE	Erkrankung	Bewohner insg.	Impfungen	Blutentnahmen	insg. pro Tag	Bemerkung
1	08.04.	Frankfurterstraße	Masern	179	84	33	117	
	09.04.	Frankfurterstraße	Masern	179	16	7	23	
	13.04.	Frankfurterstraße	Masern	179	5	4	9	
2	23.04.	Grafenmühlenweg 162a	Masern	70	12	0	12	
	24.04.	Grafenmühlenweg 162a	Masern	70	3	14	17	
3	06.05.	Kaiserstraße 52	Varizellen	83	31	13	44	
4	07.05.	Auenweg Staatenhaus	Varizellen	153	69	32	101	
	08.05.	Auenweg Staatenhaus	Varizellen	153	5	4	9	
5	09.06.	Reitweg 10	Varizellen	176	75	28	103	
6	26.06.	Frankfurterstraße	Varizellen	171	63	55	118	
7	07.07.	Friedrich-Naumann-Str.	Varizellen	237	62	18	80	
8	15.09.	Herkulesstraße 42	Varizellen	238	150	11	161	nur Minderjährige geimpft
9	09.10.	Ostlandstraße	Varizellen	190	80	0	80	
10	04.11.	Reitweg 10	Varizellen	165	41	1	42	nur Minderjährige geimpft

Einige der als „Riegelungsimpfungen“ bezeichneten Impfkationen wurden anlassbezogen unter präventiven Aspekten als Impfangebote in den Notaufnahmeeinrichtungen angeboten und in hohem Maße angenommen.

4.2.4 Überwachung und Durchführung von Tuberkuloseuntersuchungen

Die Tuberkuloseberatungsstelle im Gesundheitsamt nimmt Meldungen von Tuberkuloseerkrankungen entgegen und berät Tuberkulosepatientinnen und -patienten oder deren Angehörige. Außerdem wird dort die Therapie in Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten überwacht. Ebenso röntgt und untersucht die Tuberkuloseberatungsstelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bei schwangeren Flüchtlingen und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 15 Jahren erfolgt keine Röntgenuntersuchung. Hier erfolgt der Ausschluss einer Tuberkuloseerkrankung mittels eines Quantiferon-Tests. Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der TBC-Beratungsstelle) und Schwangere Flüchtlingsfrauen werden seit Anfang Oktober 2015 kurzem durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tuberkuloseberatungsstelle untersucht, so dass hier noch keine Entwicklung der Untersuchungszahlen vorliegt.

Insgesamt hat sich die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen der Flüchtlinge in Köln wie folgt entwickelt:



Untersuchungen bei unerlaubt eingereisten Flüchtlingen in Köln

2015	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept
Röntgen	60	43	99	106	75	40	122	75	94
V.A TB	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktive Tb	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IGRA-Test	0	4	44	37	20	5	20	26	39
IGRA-Test +	0	0	1	1	0	0	1	1	4
Aktive Tb	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Jan - Sept 2015 Insgesamt 909 Untersuchungen
83 % Flüchtlingen aus Südosteuropa

4.2.5 Sozialpsychiatrische Leistungen

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen stellt auch das psychiatrische Versorgungssystem vor neue Herausforderungen. In vielen Herkunftsländern fehlt eine psychiatrische Versorgung und psychische Erkrankungen sind gesellschaftlich stark geächtet. Daher suchen die Menschen aus diesen Ländern erst spät und mit großer Zurückhaltung nach psychiatrischer Hilfe. Es ist daher mit einer stark zunehmenden Zahl von Menschen mit chronifizierten Krankheitsverläufen (Traumatisierung durch Erlebnisse vor und während der Flucht) und durch kulturelle und sprachliche Barrieren erschwerten Zugang zum Regelsystem der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung zu rechnen. Zu den Leistungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes gehört die Klärung, Beratung und Hilfe bei psychischen Erkrankungen und bei Suchterkrankungen ebenso wie die Beratung und Unterstützung Betroffener und Angehöriger. Der Sozialpsychiatrische Dienst vermittelt weitergehende therapeutische, begleitende und pflegerische Hilfen. Er berät in sozialrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung stehen. In den letzten drei Monaten ist der Sozialpsychiatrische Dienst im Umfang von mehr als 80 Arbeitsstunden für Flüchtlinge beratend im Rahmen von Kriseninterventionen tätig geworden.

4.2.6 Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements

Das Gesundheitsamt hat am 29.09.2015 einen Informationsabend für Ärztinnen, Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz durchgeführt. Dieser Abend wurde genutzt, um die vorab genannten Personen über die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements zu informieren. Mit etwa 150 Besuchern war die Veranstaltung erfreulich gut besucht. Dies spiegelt die Bereitschaft wider, Flüchtlinge in Köln zu versorgen. Bezugnehmend auf die Veranstaltung haben sich ca. 110 Personen gemeldet und ihre Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement geäußert.

Folgendes ehrenamtliches Engagement ist beispielsweise möglich:

- Durchführung von Untersuchungen durch niedergelassene Ärzte in ihren Praxen
- Aufbau bzw. Ausbau von Impfsprechstunden durch in Köln niedergelassene, pensionierte oder in der Klinik tätige Kinderärztinnen und Kinderärzte in den städtischen Notunterkünften
- Unterstützung an der Drehscheibe am Flughafen Köln/Bonn

4.2.7 Weitere Tätigkeitsfelder des Gesundheitsamtes

Ergänzend zu den vorab im kurzen vorgestellten Tätigkeitsbereichen betreut das Gesundheitsamt Flüchtlinge noch im Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst, bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten / Desinfektion, im Bereich der Frühen Hilfen, im Fachdienst STI und sexuelle Gesundheit und in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Ebenso obliegt dem Gesundheitsamt die Infektionshygienische Überwachung und die Überwachung der Trinkwasserqualität in den Flüchtlingsunterkünften.

5. Betreuung von Flüchtlingen durch das Jobcenter

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen des AsylbLG am 1. März 2015 hat ein Teil der Flüchtlinge einen Anspruch auf SGB II – Leistungen. Dieser Personenkreis wird nun seit März vom Jobcenter Köln betreut.

Das Jobcenter Köln hat sich auf diese Veränderung vorbereitet. Im Vorfeld wurden Instrumente entwickelt und eingesetzt, die die Fachkräfte befähigen die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Hierzu zählen das Informationspaket „Flüchtlinge“ sowie Schulungen, die im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund - Integration von Asylbewerbenden und Flüchtlingen (IvAF) durch den Projektverbund „CHANCE plus“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsagenturen und Jobcentern durchgeführt werden.

Das Jobcenter Köln, Projektträger von „CHANCE plus“ Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Kreis Mettmann unterstützt Bleibeberechtigte und Flüchtlinge gemeinsam mit den Projektpartnern bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Ziel ist die langfristige und stufenweise Integration von unterstützungsbedürftigen AsylbewerberInnen und Flüchtlingen in den ersten Arbeitsmarkt, sowie Vermittlung in Ausbildung und Schule. Teilnehmende erhalten passgenaue und individuelle Beratung, Coaching, berufsbezogene Sprachförderung, arbeitsmarktrelevante Angebote wie Praktika, Qualifizierung, sowie Vermittlung in Beschäftigung. Speziell junge Flüchtlinge erhalten passgenaue Hilfen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Die Vernetzung mit den relevanten Akteuren ist dem Jobcenter Köln ein wichtiges Anliegen, denn Flüchtlinge brauchen die Unterstützung unterschiedlicher Kompetenzen und spezialisiertes Wissen über Schnittstellen zwischen Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht. Jobcentern und Arbeitsagenturen kommt hierbei eine wichtige Rolle bei der Förderung der Arbeitsmarktintegration zu.

6. Perspektiven des Asylrechts

6.1 Perspektiven auf Landes- und Bundesebene

Nach der Ministerpräsidentenkonferenz am 18.06.2015 wurde durch die Bund-Länder-Koordinierungsstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Arbeitsgruppe zum Integrierten Rückkehrmanagement eingerichtet. Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren inklusive der Rückführung.

Die Bundesländer haben folgende Aufgaben:

Unterbringung, Erteilung von Duldungen, Abschiebevollzug, Beschaffung von Passersatzpapieren und die Beratungen zu Rückkehrfragen.

Es wird deutlich unterschieden zwischen Asylverfahren, die erfahrungsgemäß positiv entschieden werden können und denen, die keine Aussicht auf Erfolg haben. Ziel ist eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Die Mitarbeiter des BAMF sollen zeitnah um 1.000 aufgestockt werden, um personell die Voraussetzungen für die beschleunigten Verfahren zu schaffen. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde festgelegt, dass Personen aus sicheren Herkunftsländern nicht den Kommunen zugewiesen, sondern nach Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar aus den Einrichtungen des Bundeslandes in die Herkunftsstaaten zurückgeführt werden (§ 47 Asylgesetz-AsylG).

Die Personen, deren Verfahren erfahrungsgemäß positiv beschieden werden können (Herkunftsstaaten Eritrea, Somalia, Syrien, Irak, Afghanistan etc.), sollen sehr zeitnah mit einem entsprechenden Bescheid den Kommunen zugewiesen werden.

Es muss sich noch herausstellen, wann diese strategische Ausrichtung tatsächlich greift und als Entlastung in den Kommunen spürbar wird.

6.2 Perspektiven auf kommunaler Ebene

Als stark wachsende Kommune braucht Köln dringend einen Zuweisungsschlüssel, der der Tatsache Rechnung trägt, dass in hochverdichteten Metropolregionen mit angespanntem Wohnungsmarkt rein faktisch weniger Möglichkeiten vorhanden sind, Wohnunterkünfte einzurichten.

Anders als die bislang maßgeblichen Indizes, die zu 90 Prozent auf den Anteil einer Kommune an der Gesamtbevölkerung des Landes (= Einwohnerschlüssel) und (nur) zu 10 Prozent auf ihren Flächenanteil (= Flächenschlüssel) abstellen, müssen künftig Faktoren wie Siedlungsdichte, demografische Entwicklung, Mietpreisindizes und andere Faktoren Eingang in den Zuweisungsschlüssel finden.

Darüber hinaus ist für Köln mit Blick auf § 15a Aufenthaltsgesetz und die zentrale Verteilung auf Landeseinrichtungen eine Änderung des Verfahrens für die außerhalb der derzeitigen Zuweisungssysteme eingereiste Personen erforderlich. Sinnvoll und für Köln sehr wichtig wäre es, unerlaubt eingereisten Personen nach § 15 a AufenthG sowie Personen, die nach dem Dubliner Übereinkommen auf das Asylverfahren in anderem EU-Staat verwiesen sind, ebenfalls zunächst in den Landesunterkünften

aufzunehmen und die weitere Unterbringung von dort zentral zu steuern. Sollte dies nicht umgesetzt werden, ist zumindest eine Anrechnung auf die Unterbringungsquote erforderlich.

Die Stadt Köln hat bereits mehrfach bei Tagungen des Deutschen Städtetags, bei Anhörungen im Landtag und durch Schreiben an die Landesregierung auf die Fälle des § 15 AufenthG hingewiesen und eine Anrechnung auf die Zuweisungsquote gefordert.

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und nachhaltige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen bleiben für die Stadt Köln weiterhin:

- Die menschenwürdige, sozialverträgliche Unterbringung von Flüchtlingen als Voraussetzung einer guten Nachbarschaft und erfolgreichen Integrationsperspektive,
- die Gleichstellung der außerhalb des Asylverfahrens eingereisten Personen,
- sowie eine auskömmliche finanzielle Ausstattung.

6.3 Rückführungen und bestehende Vollzugshindernisse

6.3.1 Anträge und Rechtsmittel

Nach Ablehnung eines Asylantrages kann die Ausreisepflicht in der Regel nicht zeitnah umgesetzt werden. Abgelehnte Asylbewerber werden mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall, dass sie der Ausreise nicht nachkommen, wird im Bescheid die Abschiebung angedroht. Sofern ein Asylverfahren abgelehnt wurde steht (je nach Art der Ablehnung) den Betroffenen zunächst der Rechtsweg offen. Eine Entscheidung des Gerichtes dauert durchschnittlich zwischen 6 und 9 Monaten, in Einzelfällen auch kürzer oder länger. Während dieser Zeit wird der Aufenthalt weiter gestattet. In einer Vielzahl der Fälle abgelehnter Asylbewerber werden Anträge auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gestellt. Diese Anträge bedürfen der Prüfung und Bescheidung. Eine Ablehnung eröffnet den Ausreisepflichtigen erneut den Rechtsweg.

Bei der auf eine Ablehnung folgenden Vorsprache bei der Ausländerbehörde werden die Betroffenen erneut auf die Ausreisepflicht verwiesen und in zwei Richtungen beraten und informiert. Zum einen werden sie über die Möglichkeiten und Unterstützungen einer freiwilligen Ausreise beraten (Rückkehrprogramme und Rückkehrhilfen). Zum anderen wird deutlich gemacht, dass andernfalls die Abschiebung eingeleitet wird.

6.3.2 Fehlende Passpapiere

Sofern keine Passpapiere vorliegen, werden die Betroffenen zur Passbeschaffung aufgefordert, da ohne gültige Personalpapiere weder die freiwillige Ausreise noch die Abschiebung möglich sind. Häufig wird vorgetragen, dass die Betroffenen keine Pässe erhalten könnten. In diesen Fällen wird die Passersatzpapierbeschaffung eingeleitet. Hier ist die Ausländerbehörde zum einen vor die Problematik gestellt, dass oftmals falsche oder unzureichende Angaben über die Identität oder Herkunftsstaat durch die Betroffenen getätigt werden, was letztlich zeitlich aufwendige Nachforschungen zur Identitätsaufklärung erfordert oder gar Passersatzpapieranträge an mehrere mögliche Herkunftsstaaten gestellt werden müssen. Weiterhin kann auch eine Passersatz-

papierbeschaffung am Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsländer scheitern, so bestehen teilweise unerfüllbare hohe Beweisanforderungen, die Voraussetzung des Ausreisewillens des abgelehnten Asylbewerbers oder oftmals eine lange Verfahrensdauer. Hier hat die Bundesregierung angekündigt, die Bundesländer künftig besser zu unterstützen.

6.3.3 Geltendmachung Erkrankungen/Reiseunfähigkeit

Ein großer Teil der Anträge auf einen humanitären Aufenthalt wird mit Erkrankungen, die zum Teil bereits im Heimatland bestanden oder in Deutschland aufgetreten sind (körperliche und psychische Erkrankungen) und/oder Reiseunfähigkeit begründet. Neben tatsächlichen Erkrankungen sind Hintergrund solcher Anträge oft die schwierigen Lebensbedingungen und fehlende Existenzsicherung im Heimatland. Sofern die Erkrankungen nicht bereits Bestandteil des Verfahrens beim Bundesamt waren, sind diese durch die Ausländerbehörde zu prüfen (inlandsbezogene Abschiebehindernisse). Dieses Verfahren kann ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen. Sofern hier eine Ablehnung des Antrags durch Ordnungsverfügung erfolgen muss, gibt es wiederum die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.

Auch die Verbringung von Ausreisepflichtigen auf der Basis des Dubliner Übereinkommens in einen anderen EU-Staat gelingt häufig nicht. In diesen Fällen ist das BAMF sowohl für die Prüfung zielstaatsbezogener als auch inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Da das BAMF selbst über keine Ärzte verfügt, haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die Untersuchungen in Amtshilfe durchzuführen und dabei Gesundheitsämter und Fachärzte hinzuzuziehen. Eine ärztliche Untersuchung in Amtshilfe für das BAMF kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

Nach gängiger Rechtsprechung und Maßgabe des § 60a Abs. 5 AufenthG ist einem Ausländer nach längerfristigem Aufenthalt die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Hier ist zu verzeichnen, dass zumeist nach Ankündigung der Abschiebung ärztliche Atteste über bestehende Reiseunfähigkeit vorgelegt werden. In den meisten Fällen ist in Folge dessen der Abschiebungstermin zu stornieren und nach entsprechender ärztlicher Begutachtung (Fit for Fly), welche eine Reisefähigkeit attestiert, eine erneute Flugbuchung mit ärztlicher Begleitung vorzunehmen. Nebenher ist im Rahmen der Abschiebemaßnahme eine ärztliche Begleitung während des Abschiebevorgangs bis zur Verbringung zu der Grenzschutzstelle, die Verordnung erforderlicher Medikamente und oftmals auch eine ärztliche Empfangnahme im Zielland zu organisieren.

6.3.4 Strafverfahren/Gewalttaten

Auch wenn die notwendigen Voraussetzungen (Passersatzpapier, Überstellungsmodalitäten, gerichtliche Entscheidungen etc.) zur Einleitung der Abschiebung vorliegen, kann es vorkommen, dass bei gravierenden und/oder wiederholten Straftaten eines Betroffenen die erforderliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft versagt wird, weil zunächst das Strafverfahren abgeschlossen werden soll.

6.3.5 Untertauchen

Darüber hinaus stellt das (zumeist kurzfristige) Untertauchen der Rückzuführenden ein Vollzugshindernis dar. Durch die hohen rechtlichen Anforderungen ist die Beantragung von Haft zur Sicherung einer Abschiebung in den wenigsten Fällen möglich. Um dem Untertauchen zu begegnen ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat mit dem Gesetzespaket des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Regelung getroffen, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt wer-

den darf. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit dies Wirkung zeigt.

7. Refinanzierung durch Bund und Land

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den letzten Wochen und Monaten immer wieder deutlich gemacht, dass die Refinanzierung der bei den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung nicht auskömmlich ist. Darauf haben auch Vertretungen aus Politik und Verwaltung vieler nordrhein-westfälischer und andere Städten und Gemeinden, nicht zuletzt auch aus Köln, nachdrücklich hingewiesen und vehement eine Unterstützung eingefordert.

7.1 Pauschalisierte Landeszuweisungen und Sonderzahlungen

Das Land (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW) hat zwischenzeitlich die Kommunen gebeten, für den Zeitraum vom 01.07.2015 – 31.12.2015 eine umfassende Datenerfassung zur Ermittlung der Auskömmlichkeit der FlÜAG-Pauschalen vorzunehmen. Hierzu besteht unter Federführung des Amtes für Soziales und Senioren eine Arbeitsgruppe.

Ziel ist es, nicht nur die in der vorgegebenen Tabelle zu erfassenden Kosten zu ermitteln, sondern möglichst umfassend die Aufwendungen, die der Stadt Köln für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und soziale Betreuung entstehen. Diese Zahlen sollen zumindest nachrichtlich im Anschluss auch an das Land weitergegeben werden. Derzeit stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Derzeit stellt sich die Finanzierung wie folgt dar:

Für das Jahr 2015

a) Am 10.11.2015 ging die abschließende Zahlungsmittelteilung über die Landeserstattung 2015 ein. Diese enthält die bereits erwartete Gesamterstattung i. H. v. insgesamt rd. 44,2 Mio. €:

„Reine“ Landeserstattung:

§ 4 Abs. 4 FlÜAG: 23,6 Mio. € (5,46 % von 432 Mio. €)

Die in der Vergangenheit in § 4b FlÜAG geregelte Sonderzahlung im Zusammenhang mit dem BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 ist hierin enthalten.

Entlastungsmittel des Bundes:

Zahlungsmittelteilung 02/15:

2,9 Mio. € (5,46 % von 54 Mio. € / NRW-Anteil 108 Mio. € von 500 Mio. €)

Flüchtlingsgipfel 06/15:

5,9 Mio. € (5,46 % von 108 Mio. € / NRW-Anteil 108 Mio. € von 500 Mio. €)

Flüchtlingsgipfel 09/15:

11,8 Mio. € (5,46 % von 216 Mio. € / NRW-Anteil 216 Mio. € von 1.000 Mio. €)

Summe 2015: 20,6 Mio. €

- b) Zusätzliche Finanzmittel für außergewöhnliche Krankenbehandlungskosten, sofern diese im Einzelfall 70.000 € pro Kalenderjahr überschreiten. Im laufenden Jahr wurden der Stadt Köln 398.000 € zugesagt.

Für 2016 hat der Bund höhere Entlastungszahlungen an die Länder angekündigt. Diese sollen aus den erhaltenen Mitteln auch die Kommunen finanziell entlasten. Über die konkrete Höhe der Bundesmittel liegen noch keine belastbaren Informationen vor. Ebenso wenig ist bekannt, in welchem Umfang das Land NRW die Kommunen an den Bundeszuweisungen beteiligen wird.

7.2 Aufbau eines ämterübergreifenden Finanzcontrollings

Zur Abbildung und Systematisierung der städtischen Gesamtkosten im Hinblick auf die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen wurden erste Schritte zum Aufbau eines ämterübergreifenden Finanzcontrollings eingeleitet, das es in den nächsten Monaten weiter zu entwickeln gilt.

8. Auswirkungen der steigenden Flüchtlingszahlen auf die Verwaltung

Neben der Schaffung auskömmlicher Unterbringungsmöglichkeiten ist sowohl die Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes als auch die Bereitstellung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für aktuell ca. 4.000 Bedarfsgemeinschaften unabdingbare Basis, den nach Köln zugereisten Menschen eine Existenzsicherung zu bieten. Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund der aktuellen Situation die Anzahl der Leistungsberechtigten in einem noch viel stärkeren Maße anwachsen wird, als es die bisherigen Prognosen aussagen:

Um diese ämterübergreifenden Herausforderung zu bewältigen, werden die städtischen Bemühungen noch weiter intensiviert, sowohl personelle Kapazitäten wie auch die räumlichen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Betreuung der täglich zu betreuenden bzw. vorsprechenden Menschen zu schaffen.

Bei Zugrundelegung der aktuellen Zuweisungen sieht die Verwaltung einen stetig wachsenden personellen und räumlichen Handlungsbedarf. Die Verwaltung stößt bereits jetzt bei der Akquise von qualifiziertem Personal und dringend erforderlicher Raumressourcen an ihre Grenzen. Der Handlungsdruck wird mit einer zukünftigen Verstetigung der hohen Zugangszahlen noch weiter zunehmen.